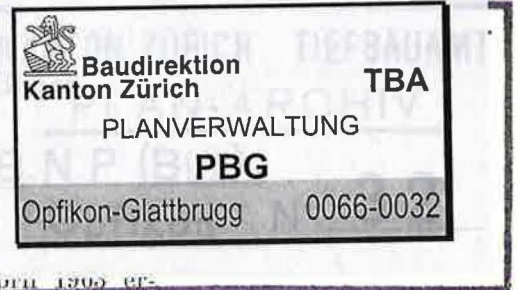


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 6. Februar 1964**



476. Baulinien (Genehmigung). Am 10. ~~APRIL 1964~~ suchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Dezember 1962 betreffend die Aenderung der Baulinien an der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2, zwischen Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7 und Thurgauerstrasse I. Kl. Nr. 10, sowie betreffend die teilweise Neufestsetzung und Aenderung der Baulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7, zwischen Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 und Grenze Dorfzone. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 8. und 9. April 1963 sind gegen den am 22. Februar 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2, als wichtige Zubringerstrasse aus dem oberen Glattal Richtung Flughafen Kloten und Unterland, weist einen immer grösseren Motorfahrzeugverkehr auf. Mit der Fertigstellung der Thurgauerstrasse hat er sich weiter verstärkt, sodass im Laufe der Jahre Parkierungsmöglichkeiten ausserhalb der Fahrbahn gesucht werden müssen, was wiederum genügend grosse Baulinienabstände erfordert. Die Baulinienvorlage mit einem Baulinienabstand von 34 m gegenüber den bestehenden 30 m (RRB Nr. 3139/1945) trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Die Verbreiterung erfolgt ausschliesslich auf der Ostseite. Auf der Südseite wird die Oeffnung der Baulinie auf der Höhe der früheren Einmündung Mühlegasse geschlossen.

Die Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7 verbindet den Dorfkern Opfikon mit der Wallisellenstrasse. Sie weist einen starken Fussgängerverkehr auf, speziell zu den beiden Schulhäusern. Mit zunehmender Ueberbauung ist mit der Notwendigkeit eines beidseitigen Gehweges zu rechnen. Der neue Baulinienabstand von 22 m im Teilstück Wallisellenstrasse bis Grenze Dorfzone berücksichtigt diese Erfordernisse. Bei der Einmündung der Quartierstrassen weisen die Baulinien, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 18. Dezember 1962 betreffend die Neufestsetzung und Aenderung von Baulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7, zwischen Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 und Grenze Dorfzone, sowie betreffend die Aenderung der Baulinien an der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2, zwischen Thurgauerstrasse I. Kl. Nr. 10 und Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Februar 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen

